

Montage- und Reparatur-Vertragsbedingungen 08/2007

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten je nach Art des Auftrages für die Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten an Maschinen, Geräten und deren Teilen (Reparaturen und Montagen) bzw. für die Entsendung von Montagepersonal zu Dienstleistungen nach Weisung des Auftraggebers (z.B. Montagen von Kranen, Aufzügen, Raummzellen).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen ohne unsere ausdrückliche schriftliche oder mündliche Bestätigung keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen haben.
3. Bei Reparaturen und Montagen darf unser Personal nur die vereinbarten Arbeiten ausführen. Wird es entgegen dieser Bestimmung zu vertraglich nicht vereinbarten Arbeiten herangezogen, so haften wir dafür nicht. Werden wir für dabei verursachte Schäden in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber uns hiervon freizuhalten.

§ 2 Preisberechnung

1. Kostenvoranschläge oder sonstige Schätzungen über die Höhe der zu erwartenden Kosten sind stets unverbindlich.
2. Berechnet werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zuzüglich der ohne unser Verschulden entstandenen Wartezeiten, der Zeitaufwand für An- und Abreise des Personals vom Standort zum Einsatzort sowie Kosten für die Vorhaltung des Servicefahrzeugs inkl. Werkzeug. Der eventuelle Einsatz von Sonderwerkzeugen wird separat berechnet.
3. Die Dauer der Arbeitszeit wird in normale und sonstige Arbeitsstunden aufgeteilt und berechnet. Normale Arbeitsstunden sind solche, die in der üblichen Arbeitszeit liegen (Mo. – Do. 07.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 07.00 bis 14.00 Uhr). Sonstige Arbeitsstunden liegen außerhalb der üblichen Arbeitszeit und unterteilen sich nach Überstunden, Nachtstunden und Stunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die zuschlagspflichtigen Feiertage werden durch die am Montageort geltenden gesetzlichen Regelungen bestimmt. Die sonstigen Arbeitsstunden werden mit den tariflichen Zuschlägen des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Rahmentarifvertrags für den Groß- und Außenhandel für den Hamburger Wirtschaftsraum berechnet.
4. Der Auftraggeber oder sein Beauftragter ist verpflichtet, unserem Personal die aufgewandte Arbeitszeit zu bescheinigen.
5. Wurde ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt folgendes:
 - a) Der Auftraggeber hat den ihm obliegenden Mitwirkungs-pflichten planmäßig und rechtzeitig nachzukommen.
 - b) Bei Reparaturen und Montagen müssen deren Ausführung und die Erprobung des reparierten bzw. montierten Gegenstandes in normalem und ununterbrochenem Arbeitsgang ausgeführt werden können.
 - c) Bei Entsendung von Montagepersonal zu Dienstleistungen nach Weisung des Auftraggebers darf die Inanspruchnahme des Personals die normale tägliche Arbeitszeit (s. Ziff. 3) nicht überschreiten.
 - d) Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben, so sind wir berechtigt, die hierdurch entstandenen Lohn-Mehrkosten neben dem vereinbarten Pauschalpreis zu berechnen.
6. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird gesondert berechnet.

§ 3 Reisekosten

1. Anfallende Reisekosten wie z.B. Hotelübernachtung, Bahn- und Fahrkosten, trägt der Auftraggeber.

2. Sofern öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, hat der Auftraggeber die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Der Einsatz des Werkstattwagens – auch für die An- und Abfahrt zum Einsatzort – wird mit dem bei Vertragsabschluss geltenden Kostensatz berechnet.

§ 4 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (Telefon, Telegramme, Frachten, Transportversicherung, Auslagen usw.) werden in der verursachten Höhe gesondert berechnet.

§ 5 Fristen und Termine

1. Die Angaben über Montage- und Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart worden ist. In Fällen höherer Gewalt und von uns nicht zu vertretender betrieblicher Behinderung, die zur Arbeitseinstellung führt, z. B. Witterungsbedingungen, Beschaffungsschwierigkeiten, Liefer- und Leistungsverzug von Zulieferern, behördlichen Eingriffen usw. verlängern sich Termine und Fristen angemessen, längstens jedoch um 12 Wochen. Dem Auftraggeber steht in diesen Fällen nach Fristablauf das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen; er hat jedoch die bis dahin angefallenen Arbeiten, Kosten und Materialien einschl. bereits beschaffter oder fest bestellter Ersatzteile und dergl. zu vergüten.
2. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn wir mit unserer Leistungspflicht in Verzug geraten sind und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für ein Rücktrittsrecht vorliegen. Schadensersatzansprüche wegen Leistungsverzuges stehen dem Auftraggeber nur unter den Voraussetzungen und im Umfang wie nachstehend unter § 13 geregelt zu.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung des Rechnungsbetrages

1. Die Bezahlung unserer Rechnungen hat sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen.
2. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.
3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist dem Auftraggeber verwehrt, soweit dies nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenforderungen steht dem Auftraggeber nicht zu, es sei denn, diese sind gerichtlich festgestellt worden.
4. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Auftraggeber.
5. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden nach Auftragserteilung Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit nach bankgemäßen Gesichtspunkten wesentlich mindern, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

§ 7 Sicherheitsvorschriften und Arbeitsbedingungen

1. Die Vorsorge für angemessene Arbeitsbedingungen, für die Sicherheit und den Schutz unseres Personals und der von diesem mitgebrachten Sachen obliegt in jedem Fall dem Auftraggeber.
2. Das entsandte Personal ist über zu beachtende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Montage- und Reparatur-Vertragsbedingungen 08/2006
Seite 2

§ 8 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat entsandtem Personal auf seine Kosten die von uns für erforderlich gehaltene Unterstützung zu gewähren.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Stand- und Verankerungsflächen für den Reparatur- bzw. Montagegegenstand sowie für erforderliche Hilfsgeräte bereitzuhalten und für den erforderlichen Arbeitspielraum Sorge zu tragen. Ferner hat er auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Zu- und Ausfahrt zum bzw. vom Einsatzort durch unsere oder von uns beigestellte Fahrzeuge gefahrlos befahren werden kann.
3. Auf unsere Anforderung hin hat der Auftraggeber auf seine Kosten geeignete fach- und sachkundige Hilfskräfte und technische Hilfeleistung in ausreichendem Umfang und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
4. Bei Reparaturen und Montagen haben vom Auftraggeber gestellte qualifizierte Hilfskräfte den Weisungen der von uns mit der Leitung der Reparaturen oder Montagen betrauten Person Folge zu leisten.
5. Der Auftraggeber hat am jeweiligen Einsatzort auf seine Kosten alle Materialien, Hilfsmittel, Energien (einschließlich der erforderlichen Anschlüsse) bereitzuhalten und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind.
6. Die Entsorgung von Altteilen und verbrauchten Betriebs- und Hilfsstoffen obliegt dem Auftraggeber. Werden uns Altteile und nicht mehr benutzbare Betriebs- und Hilfsstoffe zur Entsorgung überlassen, werden diese gemäß den geltenden Vorschriften entsorgt und die Kosten dafür dem Auftraggeber berechnet.
7. Falls notwendig, sind vom Auftraggeber diebessichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge, der Ausrüstung und der persönlichen Gegenstände des entsandten Personals sowie heizbare Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.
8. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstelle des Auftraggebers auf dessen Kosten die notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. treffen zu lassen.
9. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von uns bereitgestellten Vorrichtungen und Werkzeuge am Einsatzort nicht beschädigt werden oder abhanden kommen. Werden die bereitgestellten Vorrichtungen und Werkzeuge in seinem Verantwortungsbereich beschädigt oder kommen sie abhanden, so ist der Auftraggeber uns zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass weder ihn noch seine Leute ein Verschulden an der Beschädigung oder an dem Verlust trifft.
10. Für die Verletzung der vorewähnten Mitwirkungspflichten haftet uns der Auftraggeber uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
11. Mit dem Auftrag gilt die Genehmigung an uns als erteilt, sämtliche nach unserer Meinung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlichen Erprobungen (Probefahrten, Probeeinsätze und ähnliches) durchzuführen.

§ 9 Abnahme von Reparaturen und Montagearbeiten

Die Fertigstellung einer Reparatur oder Montage haben wir dem Auftraggeber mitzuteilen; Übergabe oder Zusendung des Reparatur- oder Montageberichtes und/oder der Rechnung gilt als Mitteilung über die Fertigstellung. Die Abnahme hat unverzüglich, spätestens

jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über die Fertigstellung zu erfolgen. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Abnahme nicht fristgerecht nach, so gilt die Abnahme nach Fristablauf als erfolgt, wobei wir uns verpflichten, den Auftraggeber auf die Bedeutung seines Schweigens bei Fristbeginn besonders hinzuweisen.

§ 10 Gefahrtragung und Transport

1. Der Hin- und Rücktransport des reparierten oder montierten Gegenstandes ist Sache des Auftraggebers, der auch die Kosten und die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung auf dem Transport trägt.
2. Erfolgt der Transport durch uns oder einen von uns beauftragten Frachtführer, ist der Liefergegenstand bis zur Übergabe an den Auftraggeber oder seinen Beauftragten durch uns transportversichert. Die anteiligen Versicherungskosten betragen 3 % der Fracht-/Transportkosten.

§ 11 Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

1. Bis zur restlosen Begleichung aller uns jetzt zustehender Forderungen aus der bestehenden und aus früheren Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber verbleibt das Eigentum an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen usw. bei uns. Für die Fälle des Einbaues und der Verbindung unserer Sachen mit anderen Sachen, die einen Untergang unseres Eigentums kraft Gesetzes bewirken, überträgt der Auftraggeber schon jetzt auf uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer eingebauten bzw. verbundenen Sachen zu dem der anderen Sache mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber die Sache für uns unentgeltlich verwahrt.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unser Eigentum zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen oder anderweitig, auch nicht unentgeltlich, darüber zu verfügen. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Auftraggeber tritt uns schon jetzt die ihm aus einer etwaigen Veräußerung unseres Eigentums erwachsenden Forderungen gegen seine Abnehmer ab. Wird unsere Sache zusammen mit anderen Sachen, und zwar gleich ob ohne oder nach ihrer Verbindung, weiter veräußert, so gilt die vorstehend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes unseres Eigentums, das zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden ist.
4. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 50 %, so werden wir die darüber hinausgehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Auftraggebers freigeben.
5. Im Übrigen stehen uns bis zur Abgeltung aller Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber Zurückbehaltungsrechte an den dem Auftraggeber gehörenden Gegenständen zu.

§ 12 Gewährleistung

1. Unsere Haftung für offensichtliche Mängel entfällt, wenn diese nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abnahme bzw. nach der gemäß § 9 fingierten Abnahme uns gegenüber schriftlich gerügt worden sind. Verspätete sowie nicht formgerechte Mängelanzeigen können keine Berücksichtigung finden.
2. Unsere Gewährleistung beschränkt sich bei Reparaturen und Montagen unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche nach unserer Wahl darauf, den Mangel durch

Montage- und Reparatur-Vertragsbedingungen 08/2006
Seite 3

Nachbesserung oder Neuherstellung zu beheben.
Wir entscheiden über Art und Umfang der erforderlichen Nacherfüllung. Für die Durchführung der Arbeiten ist uns eine angemessene Frist einzuräumen.

3. Statt des oben eingeräumten Rechts auf Nacherfüllung steht dem Auftraggeber ausnahmsweise das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die Minderung der Vergütung zu verlangen, wenn eine Nacherfüllung unmöglich bzw. für den Auftraggeber unzumutbar ist oder die Nacherfüllung trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb der uns vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist von uns nicht bewirkt wird oder auch die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir.
4. Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistung stehen dem Auftraggeber nur unter den Voraussetzungen und im Umfang wie nachstehend unter § 13 geregelt zu.
5. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wird auf ein Jahr abgekürzt. Rücktritt und Minderung wegen mangelhaft erbrachter Leistung können nach Ablauf der 1-jährigen Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche nicht mehr wirksam erklärt werden. Ansprüche aus rechtzeitig erklärtem Rücktritt bzw. Verlangen nach Minderung verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Gefahrübergang. Diese Regelung zur Abkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Sie gilt auch nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei grobem Verschulden unsererseits, wenn unser Vertragspartner Verbraucher ist. Sie gilt auch nicht bei einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Einbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.
6. Bei Entsendung von Montagepersonal zu Dienstleistungen nach Weisung des Auftraggebers wird das von uns entsandte Personal als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe des Auftraggebers tätig. Wir haften nur für die ordnungsgemäße Auswahl des entsandten Personals. Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Auswahl stehen dem Auftraggeber nur unter den Voraussetzungen und im Umfang wie nachstehend unter § 13 geregelt zu.

§ 13 Rechte des Auftraggebers auf Schadensersatz

- Ansprüche auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung – gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. auch unter dem Gesichtspunkt des Verzuges, der Mangelhaftigkeit der Leistung, der positiven Forderungsverletzung und des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, ebenso wie bei unerlaubter Handlung) – stehen dem Auftraggeber nicht zu. Dieser Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche gilt ausnahmsweise in folgenden Fällen nicht:
- a) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - b) beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 - c) bei zumindest grobfahrlässigen Pflichtverletzungen, wobei – falls der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des Gesetzes ist – unsere Haftung für grobfahrlässige Fehlleistungen des eingesetzten, nicht leitenden Mitarbeiters dem Umfang nach in diesem Fall auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden beschränkt ist,
 - d) bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (das sind Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf die unser Vertragspartner daher vertrauen darf bzw.

Pflichten, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht mehr erreicht werden kann) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Unsere Haftung beschränkt sich in diesen Fällen auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn unser Auftraggeber Verbraucher ist und die Pflichtverletzung zu einem Schaden an Körper, Leben oder Gesundheit geführt hat. Der Entlastungsbeweis für das Fehlen eines Verschuldens im oben genannten Sinne obliegt uns.

§ 14 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Hamburg-Mitte, vorausgesetzt es handelt sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Unser Unternehmen kann auch im allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers klagen. Auf die Geschäftsbeziehungen zum Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere Regelung oder Auslegung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.